

THÜR. LANDTAG POST  
21.08.2019 13:50

18379/19



**THÜRINGENFORST**

Wir machen den Wald.  
Für Sie!

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

ThüringenForst - Zentrale  
Der Vorstand

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Tel.: +49 361 3789-800  
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Bearbeiter / Durchwahl

Datum

21.08.2019

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes – Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes**  
- Stellungnahme zum Gesetzentwurf -

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des ergänzenden schriftlichen Anhörungsverfahrens und nehme diese wie folgt wahr:

**I. Schreiben vom 12.06.2019 in der Fassung vom 09.07.2019**

**1. Vorlagen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)**

Die Regelung des § 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 ThürWaldG statuiert ein Gebot an die Nutzer der Waldwege. Wie ist vorgesehen, den Reitern, Radfahrern und Schwerbehinderten zur rechtskonformen Handlung zu verhelfen? Insbesondere:

- Wie erfolgt die Aufklärung zur Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe? Der Entwurf enthält keine Legaldefinition. Hilfreich wären Hinweise zur Auslegung in der Gesetzesbegründung. Anderenfalls kann sich die Untere Forstbehörde in Umsetzung des § 62 ThürWaldG nur mit dem Erlass von Verwaltungsvorschriften behelfen. Der Begriff „festen“, in Bezug auf Wege, bedarf besonders einer Klarstellung, da ohne solche die Gefahr besteht, dass künftig jede von einem Bürger als Weg ansehbare Grundfläche und damit auch trocken gefallene Maschinenwege und Arbeitsgassen, als mit Fahrrädern befahrbare oder zu bereitende Waldwege angesehen werden. So wäre die Angabe einer Mindestbreite für alle Beteiligten greifbarer.
- Wie werden die betroffenen Nutzer rechtzeitig und zuverlässig über forstwirtschaftliche Maßnahmen informiert? Die Landesforstanstalt sieht hier Probleme in der Umsetzung. Hierzu müsste ein Melde- und Abrufverfahren entwickelt werden. Die Mitwirkung aller Waldbesitzer wäre gefragt.

**Geschäftsanschrift**

ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 3789-800  
Fax: +49 361 3789-809  
zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de

**Verwaltungsratsvorsitzende**  
Ministerin Birgit Keller

**Vorstand**

**Eingetragen beim**

Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
Ust.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt

**Bankverbindung**

ThüringenForst – Zentrale  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93  
SWIFT-BIC HELADEF820

Zwar ist dieser Tatbestand nach derzeitigem Gesetzesentwurf nicht mehr bußgeldbewehrt (s. u.); ein Verwaltungsverfahren (Unterlassungsverfügung) kann dennoch durchgeführt werden. Wird auch hierauf keinen Wert gelegt, ist die Sinnhaftigkeit der Beschränkungen (fest, befestigt, außerhalb forstwirtschaftlicher Maßnahmen) insgesamt zu hinterfragen.

**Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc)**

Die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgewiesenen Reitwege sollen für die Nutzungsart „Fahren mit Kutsche“ nach § 6 Abs. 3 Satz 6 ThürWaldG einer Erlaubnis nach neuem Recht gleich stehen. Dies wird damit begründet, dass es zu keiner Verschlechterung für den Wegeeigentümer kommt, da die Reitwegeausweisung damals nach Anhörung der anliegenden Waldbesitzer erfolgte.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Reitwegeausweisung nach der Verwaltungsvorschrift „Landeseinheitliche Kennzeichnung von Erholungswegen im Wald und in der freien Landschaft“ vom 17.04.2012 (ThürStAnz Nr. 22/2012 S. 701-703) in der Fassung vom 07.12.2016 (ThürStAnz Nr. 52/2016 S. 1660) keiner Einwilligung des Wegeeigentümers bedarf. Es kann also schon nicht per se davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung der Bestandswege immer eine Einwilligung des Wegeeigentümers zugrunde lag. Darüber hinaus steht den Waldbesitzern der ausgewiesenen Reitwege nicht der Spielraum zur Verfügung, der den Waldbesitzern mit der neuen Regelung eröffnet wird. Die neue Regelung zielt auf eine rein privatrechtliche Beziehung zwischen dem Waldbesitzer und dem Interessenten ab, wodurch den Parteien von den Strängen des Verwaltungsverfahrens befreit eine vielschichtige Ausgestaltung ermöglicht wird. Eine Einwilligung kann z.B. befristet oder widerrufen werden.

Insgesamt ergibt sich hieraus eine Benachteiligung aller betroffenen Waldbesitzer der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgewiesenen Reitwege. Es wird daher empfohlen, Kutschfahrten auch auf diesen Wegen von der Erlaubnis des Waldbesitzers abhängig zu machen.

**Zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b)**

In § 6 Abs. 9 Satz 1 ThürWaldG soll die Ausweisung von Rettungspunkten als neuer Tatbestand in die Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde aufgenommen werden. Es ist unklar, ob hiermit ein Status festgeschrieben werden soll. Es fehlen weiterhin grundsätzliche Regelungen.

Es obliegt dem Waldbesitzer, auf Grund Gesetzes sein betriebliches Rettungswesen zu gewährleisten. Daher ist im Hinblick auf Eingriffe in die Grundrechte des Waldbesitzers kritisch zu hinterfragen, inwieweit dem Waldbesitzer überhaupt Vorschriften gemacht werden sollen, die in die Betriebsorganisation eingreifen und ob es hierzu nicht einer gesetzlichen Regelung bedarf, so dass der Weg über eine Rechtsverordnung nicht ausreichend sein könnte.

Das für die Untere Forstbehörde allerdings wesentliche Praxisproblem ergibt sich auf Grund der differenzierten Wahrnehmung durch die Allgemeinheit, die durch entsprechende öffentliche Beschilderung verstärkt wird. Das Spannungsfeld liegt also darin, dass die Allgemeinheit eine Nutzung der Rettungspunkte für sich beansprucht, aber allein aus der Tatsache heraus, dass Jedermann entsprechende Schilder im Wald wahrnehmen kann, noch kein Gemeingebrauch folgt. Dazu wäre eine Regelung z.B. analog der Verkehrsschilder im Straßenrecht erforderlich.

Rechtssicherheit – auch im Hinblick auf Transparenz und Informationsfreiheit – kann nur geschaffen werden, wenn einer Grundsatzentscheidung eine klare Regelung folgt. Daher wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob aus Gründen der Daseinsvorsorge eine öffentliche-rechtliche Aufgabe der Unteren Forstbehörde für die Errichtung und Unterhaltung eines thüringenweiten Rettungspunktenetzes im Wald geschaffen werden kann mit entsprechender Finanzauführung vom Land. Soll es ein rein innerbetriebliches Instrument des Arbeitsschutzes bleiben, wird davon abgeraten, in die Betriebsorganisation des Waldbesitzers durch Vorschriften zur Ausweisung einzugreifen. (kleines Beispiel: Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung des Rettungspunktes nach außen durch



Beschilderung wäre doch schon zu hinterfragen. Eine interne Absprache zwischen den betroffenen Personen Waldbesitzer – Unternehmer – Rettungsstelle wäre ausreichend, um den Arbeitsschutzbestimmungen nachzukommen.)

## **Zu Art. 1 Nr. 2 b) im Zusammenhang mit Art. 2**

In § 11 Abs. 5 wird die Einfügung eines neuen Satz 3 vorgeschlagen, der die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte nach diesem Absatz entfallen lässt.

Der Gesetzgeber macht hier von seiner Ermächtigung aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO Gebrauch. Folglich ist die Verwaltung durch Widerspruchseinlegung nicht gehindert, den Verwaltungsakt zu vollstrecken. Es bedarf eines zusätzlichen gerichtlichen Eilantrages zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Die Hürden des Widerspruchsführers werden mithin erhöht.

Diese Regelung hilft in der Praxis jedoch nicht, da sie den Prozess nicht ändert und somit nicht vereinfacht. Zum einen wird seit jeher in derartigen Situationen von der Unteren Forstbehörde das alternative Instrument der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angewandt – mit gleicher Wirkung. Der Vorschlag tauscht nur das Instrument aus, was lediglich eine gesonderte und mittlerweile standardisierte Begründung im Verwaltungsakt erspart. Zum anderen besteht weiterhin die Gefahr der Verzögerung durch Einlegung des einstweiligen Rechtsschutzes.

Wenn durch die Oberste Forstbehörde (definiert in § 59 Abs. 1 Nr. 1; einer Benennung in § 10 Abs. 5 neuer Satz 3 bedarf es bereits aus stilistischen Gründen nicht) eine waldbedrohende Forstschutzsituation größeren Umfangs gegenüber der Unteren Forstbehörde bestätigt wurde, so ist ein unverzügliches Handeln erforderlich. Es ist nicht begreiflich, warum erst dann ein Verfahren durch die Oberste Forstbehörde geregelt werden muss (neuer Artikel 2). Diese Zeit steht vor allem für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen nicht zur Verfügung. Ein Konzept zum Umgang mit derartigen Situationen ist im Voraus aufzustellen. Müssen im festgestellten Einzel-Katastrophenfall erst spezielle Verhaltensregeln durch die Oberste Forstbehörde entwickelt werden, so ist kein Zeitgewinn gegenüber dem normalen Verwaltungsweg (Verwaltungsakt und notfalls Verwaltungszwang) erkennbar.

Darüber hinaus kann in diesem Zuge die grundsätzliche Daseinsberechtigung der 7. DVO zum ThürWaldG evaluiert werden. Die Fülle des Regelungsinhaltes ist von sich aus kaum der Rede wert. Die Einfügung des neuen Satz 2 in § 1 Abs. 2 würde zu mehr Konfusion führen, da sich der Abs. 2 dann wie folgt darstellt:

Satz 1: Kompetenz der Unteren Forstbehörde

Satz 2: Kompetenz der Obersten Forstbehörde

Satz 3: Kompetenz der Unteren Forstbehörde

Die Differenzierung in der Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 wird allein an der Wortgruppe „größeren Umfangs“ festgemacht. Da sind Spannungen vorprogrammiert. Abs. 1 der Vorschrift enthält zwar eine Definition des Begriffs „waldbedrohende Forstschutzsituation“, aber zu Ende gedacht bedürfte es nun auch einer Definition des „größeren Umfangs“. Überdies findet die Kompetenz der Unteren Forstbehörde aus Satz 3 ihre Grenze in Sachverhalten, die unter Satz 2 fallen, da in diesen Fällen, die oberste Forstbehörde das weitere Verfahren festlegt.

Des Weiteren kommt die derzeit geregelte Kostenbeteiligung des Landes einer Förderung gleich. Zum einen ist die Vereinbarkeit der Regelung mit höherrangigem Recht fraglich. Zum anderen wird hiermit der Zweck der Waldbesitzerverpflichtung verfehlt. Grundsätzlich bleibt auch bei Forstschutzsituationen der Waldbesitzer verpflichtet zu handeln. Auf welcher Grundlage soll eine mit Verwaltungszwang durchsetzbare Kostenerstattung vom Land gefördert werden? So wird der Waldbesitzer doch motiviert, erst gar nicht vorschriftsgemäß seinen Pflichten nach ThürWaldG nachzukommen, da es für ihn kostengünstiger ist, wenn die Schutzmaßnahmen unter Beteiligung des Landes von der Verwaltung durchgeführt werden.



Ebenfalls können die Sätze 1 und 2 des § 11 Abs. 5 ThürWaldG gestrichen werden. Sie stellen keine speziellen Befugnisse dar, da sich diese Handlungsoptionen bereits aus allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsrechts ergeben. Die Regelungen sind daher überflüssig. Die Untere Forstbehörde kann sich bereits auf das ThürVwVfG, das ThürVwZVG und den §§ 62 f. ThürWaldG berufen, welche Ermächtigungen zur Eröffnung eines Verwaltungsverfahrens, zum Wegfall der Anhörung und zur Durchführung der Ersatzvornahme beinhalten.

Es wird daher vorgeschlagen, die 7. DVO und § 11 Abs. 5 ThürWaldG aufzuheben, die Definition aus § 1 Abs. 1 der 7. DVO und den Vorschlag aus Art. 1 Nr. 2 b) in § 11 Abs. 3 ThürWaldG zu übertragen sowie an Stelle des Wegfalls der aufschiebenden Wirkung die Befugnisse der Unteren Forstbehörde zu erweitern. Diesbezüglich wird die Einfügung einer entsprechenden Regelung des § 74 Abs. 3 Satz 2 ThürWG (neu) befürwortet, welcher die §§ 4-10 und 68-74 ThürPAG zur Anwendung bringt. Warum soll sich der Schutz des Ökosystems Wald nicht an den Regelungen zum Schutz des Ökosystems Wasser orientieren können?

§ 11 Abs. 3 ThürWaldG ist folgende Fassung zu geben:

„Im Rahmen ihrer Forstaufsichtspflicht hat die untere Forstbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren abzuwenden, die dem Wald und der Allgemeinheit drohen. Bedrohende Forstschutzsituationen im Sinne des Satz 1 sind gegeben, wenn schädigende Naturereignisse, wie Sturm und Schneebruch, Feuer, Forstfrevel oder ein gefahrdrohendes Auftreten von die Forstökosysteme schädigenden Organismen, wie beispielsweise Kiefernspinner, Nonne, Fichtengespinstblattwespe, Grüner Eichenwickler, Schwammspinner, Buchdrucker, Lärchenborkenkäfer oder Mäuse, drohen oder eingetreten sind. Besteht eine durch die Oberste Forstbehörde bestätigte Forstschutzsituation, so gelten die §§ 4 bis 10 und 68 bis 74 des Polizeiaufgabengesetzes für die Untere Forstbehörde entsprechend.“

#### Begründung:

Der Unteren Forstbehörde bleibt das „normale“ Verwaltungsverfahren erhalten. Die Definition in Satz 2 dient der Klarheit. Satz 3 ermöglicht der Unteren Forstbehörde in Katastrophenfällen ein schnelles Eingreifen durch z. B. unmittelbare Ausführung einer Maßnahme im Einvernehmen mit der Obersten Forstbehörde.

#### Zu Art. 1 Nr. 4

Es wird angeregt, dem Wortlaut des § 23 ThürWaldG folgende Fassung zu geben:

#### „§ 23 Wiederaufforstung

(1) Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritt unbestockte Waldflächen oder stark verlichtete Waldbestände (mit weniger als 40 vom Hundert des standörtlich möglichen Holzvorrats bestockte Waldflächen) sind innerhalb von sechs Jahren wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten Baumarten, die die Erreichung der für die betreffende Fläche vorgeschriebenen Bestandeszieltypen gewährleisten, vorzunehmen. Bei Naturverjüngung mit einer standort und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung ist innerhalb der sechs Jahre keine Wiederaufforstung nötig. Schalenwild im Umfeld von Kalamitätsflächen ist wirksam zu reduzieren. Im Falle ungenehmigter Kahlschläge oder Vorratsabsenkungen im Sinne des § 24 ThürWaldG kann die untere Forstbehörde kürzere Fristen zur Wiederaufforstung festsetzen.

(2) Die Pflicht zur Wiederaufforstung beinhaltet auch, Verjüngungen innerhalb von sechs Jahren flächendeckend mit der nach den Waldbauvorschriften der Landesforstanstalt für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl zu ergänzen.



(3) Die Kulturen und Verjüngungen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern oder zu ergänzen, zu schützen und zu pflegen.

(4) Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 entscheidet auf Antrag die untere Forstbehörde, soweit die Verlichtung mit einem Schadereignis in Zusammenhang steht und waldbauliche Erwägungen dies rechtfertigen.“

#### Begründung:

Forstgeschichtlich war die Pflicht zur Wiederaufforstung ein Meilenstein in dem Bemühen, die verbreitete Waldzerstörung zu beenden und den Wald zu erhalten. Die Pflicht zur Wiederaufforstung war und ist insofern ein wichtiges forsthoheitliches Instrument, einzelnen Waldbesitzern, welche dieser Verpflichtung nicht in gebotener Weise nachkommen, mit den Mitteln des Verwaltungszwangs zu begegnen. Diese Notwendigkeit ist nach Auffassung der Landesforstanstalt nach wie vor gegeben. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 23 Absatz 1 folgenden Satz 5 hinzuzufügen: „Im Falle ungenehmigter Kahlschläge oder Vorratsabsenkungen im Sinne des § 24 ThürWaldG kann die untere Forstbehörde kürzere Fristen zur Wiederaufforstung festsetzen.“

Die Bestimmung „mit der für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl“ ist zu unbestimmt, da es eine Bestimmung einer solchen Pflanzenzahl rechtsverbindlich nicht gibt. Es wird angeregt, die Zahl ähnlich der vorgesehenen Regelung in Nr. 5 Buchstabe b) (Änderung § 24 Abs. 1 ) zu bestimmen, indem vorbezeichnete Wortgruppe folgenden Wortlaut erhält „mit der nach den Waldbauvorschriften der Landesforstanstalt für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl“.

Bisher wird Waldbesitzern in § 23 Abs. 4 ThürWaldG lediglich die Möglichkeit eingeräumt, eine zeitliche Verlängerung der Pflicht zur Wiederaufforstung zu beantragen. Stattdessen regen wir an, in begründeten Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, über weitere Ausnahmen zu befinden. Wir regen daher an, den bisherigen Absatz 4 zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen: „Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 entscheidet die untere Forstbehörde, soweit die Verlichtung mit einem Schadereignis in Zusammenhang steht und waldbauliche Erwägungen dies rechtfertigen.“ Hierdurch sollen Forstbehörden und Waldbesitzer in die Lage versetzt werden, in begründeten Fällen in geeigneter Weise auf noch nicht absehbare Herausforderungen reagieren zu können, die aus den veränderten klimatischen Bedingungen resultieren.

#### **Zu Art. 1 Nr. 6 Buchstabe a)**

Die Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 ThürWaldG begründet einen neuen Fördertatbestand als Ausgleich zur Erweiterung der Wegenutzungsrechte in § 6 Abs. 3 ThürWaldG.

Es kann derzeit noch nicht nachvollzogen werden, inwieweit etwaige Förderbedingungen darstellbar sind und ein Nachweis des Antragstellers, dass die Überbeanspruchung auf die genannten Tatbestände zurückzuführen ist, geführt werden kann.

#### **Zu Art. 1 Nr. 14**

Die Aufhebung der Nr. 3 in § 66 Abs. 1 ThürWaldG hat redaktionelle Änderungen auch der Absätze 2, 3 und 5 des § 66 ThürWaldG zur Folge.

Zur Klarstellung wird als Rechtsfolge der Streichung von Nr. 3 zusammengefasst, dass eine ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfolgung wegen

- Reitens abseits dafür geeigneter, fester und befestigter Wege sowie Straßen
- Reitens während des Vollzugs forstwirtschaftlicher Maßnahmen
- Fahrens mit Kutsche ohne Erlaubnis des Wegeigentümers

nicht möglich ist. Sollte ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand geschaffen werden, so ist das

eingangs gesagte zu Art. 1 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) zwingend umzusetzen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in derzeitiger Nr. 14 des § 66 Abs. 1 ThürWaldG der Bezug zur Vorschrift über die Waldweide (§ 15 Abs. 6 ThürWaldG) fehlt.

## **2. Vorlagen der Fraktion CDU**

### **Zu Art. 1 Nr. 2**

In § 10 Abs. 1 wird die Einfügung eines neuen Satz 2 vorgeschlagen, mit dem Windenergieanlagen im Wald per se ausgeschlossen werden.

Dieser Vorschlag kann aus forstlicher, umweltpolitischer und rechtlicher Sicht nicht befürwortet werden. Das Ökosystem Wald sollte nicht generell für den Ausbau Erneuerbarer Energien verschlossen bleiben. Dies ist auf Dauer nicht haltbar. Die Energiewende kommt nicht zuletzt auch dem Waldhaushalt zugute. Der Prozess bis zur Errichtung einer Windenergieanlage ist mit ausreichend Schranken versehen, so dass die Furcht, es drohen unsachliche Ergebnisse, unbegründet ist. Zum einen werden in den Genehmigungsverfahren mit Beteiligungsverpflichtungen alle Interessen vertreten. Zum anderen ist dem Waldverlust einerorts durch Kompensationsverpflichtungen andernorts genüge getan.

### **Zu Art. 1 Nr. 3**

In § 10 Abs. 3 wird die Einfügung eines neuen Satz 3 vorgeschlagen, wonach für die Identifizierung der Ausgleichsaufforstungsflächen nicht die in Forstbetriebseinrichtungen erfasste Nutzungsart ausschlaggebend sein soll. Hiermit soll bezweckt werden, dass forstrechtliche Genehmigungen zur Ausgleichsaufforstung nicht mit der Begründung versagt werden können, es handle sich gemäß Forstbetriebseinrichtung um Holzbodenfläche.

Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da er zwei getrennt zu betrachtende Instrumente des Forstrechts vermischt. Handelt es sich bei der fraglichen Fläche zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits um Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG so kommt lediglich eine Wiederaufforstungspflicht nach § 23 ThürWaldG in Betracht. Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 Abs. 3 ThürWaldG können nur auf solchen Flächen durchgeführt werden, die (noch) keinen Wald im Sinne des § 2 ThürWaldG darstellen. Alles andere wäre sinnverfehlt. Denn der Waldverlust einerorts soll durch Waldmehrung andernorts kompensiert werden. Handelt es sich bei der Kompensationsfläche bereits um Wald entsteht keine Wald-„mehrung“. Der Ausgleichseffekt tritt nicht ein. Der Waldbesitzer würde somit aus seiner ohnehin obliegenden Wiederaufforstungspflicht faktisch entschädigungsfrei entlassen werden.

## **3. Vorlage der Fraktion AFD**

Es erfolgt hierzu keine Stellungnahme.

## **II. Weiterer Änderungswunsch**

### **1. § 6 Abs. 4**

Unter Bezugnahme auf die Begründung zu Nr. 1 in der DS a.F. wird angeregt, an den gegenwärtigen Wortlaut des § 6 Abs. 4 die Worte „oder einzelne Benutzungsarten auszuschließen“ anzufügen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass z.B. Reiten auf neu errichteten Waldwegen befristet untersagt werden kann um die Gefahr z.B. von Fördermittelrückforderungen wegen Zweckverfehlung auszuschließen. Die Einschränkung auf einzelne Benutzungsarten nur zum Ausschluss einer Einzigen



stellt sich aufwändiger und kostenintensiver dar. Im Falle der Einschränkung auf Benutzungsarten müsste geregelt und durch Beschilderung gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden, welche Benutzungsarten auf einem solchen Weg zulässig sind, währenddessen im Falle des Ausschlusses einer Benutzungsart lediglich die Außendarstellung dieser erforderlich ist (vgl. z.B. Anlage zur 1. DVO ThürWaldG, Nr. 4 – entsprechende Verbotsschilder müssten aufgenommen werden).

## **2. §§ 33 Abs. 6 und 35 Abs. 3**

Es wird angeregt, die §§ 33 Abs. 6 und 35 Abs. 3 ThürWaldG ersatzlos zu streichen, da diese nicht mit Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar sind.

### **Begründung:**

Der öffentliche Arbeitgeber ist nach Art. 33 Abs. 2 GG zur Bewerberauswahl nach dem Grundsatz der Bestenauslese verpflichtet. Die in §§ 33 Abs. 6 und 35 Abs. 3 ThürWaldG statuierten Möglichkeiten der Einflussnahme konterkarieren dies.

## **III. Schreiben vom 23.07.2019**

Mit Schreiben vom 23.07.2019 (Az.: Drs. 6/6963-A 6.1/wa) sollen folgende Fragestellungen zusätzlich betrachtet werden, die ausschließlich die Regelung des § 23 ThürWaldG betreffen:

(1) „Ist die Erweiterung der Zeit für die Wiederaufforstung auf sechs Jahre im Hinblick auf die derzeit bestehenden Probleme und die Größe der wiederaufzuforstenden Flächen überhaupt ausreichend?“  
Vorgeschlagen wird folgende Anpassung der Regelung:

„... Ist nach zehn Jahren kein natürlicher Aufwuchs vorhanden, besteht die Pflicht zur Aufforstung. Der Wiederaufforstung durch Naturverjüngung kann somit Vorrang gegeben werden.“

(2) „Des Weiteren wird nachgefragt, wie aufgeforstet werden soll (mit Blick auf Waldumbau, Baumarten, Klimawandel, Trockenheit und Schädlingsbefall)?“

### **Zu (1)**

Mit Blick auf die in § 23 ThürWaldG normierte Wiederaufforstung wird empfohlen, an der in der Entwurfsfassung vom 12.06.2019 wiedergegebenen Textfassung (Vorlage 6/5663 zu Drucksache 6/6963), welche eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung binnen sechs Jahren vorsieht, festzuhalten. Nach Auffassung der Landesforstanstalt versetzt die vorgesehene Fristverlängerung die Waldbesitzer hinlänglich in die Lage, trotz einer zum Teil angespannten Waldschadenssituation (Stichworte: Schädlinge, Dürre, Verfügbarkeit von Arbeitskapazität und Pflanzenmaterial) auf die aktuellen Herausforderungen reagieren zu können.

Eine generelle Verlängerung der Wiederaufforstungsverpflichtung auf zehn Jahre wird hier kritisch gesehen, da ein solch langer Betrachtungszeitraum aus Verwaltungssicht nur schwer beherrschbar ist. Erfahrungsgemäß ist im Verlauf solch langer Zeiträume einerseits mit personellen oder strukturellen Änderungen innerhalb der Verwaltung zu rechnen; andererseits sind beispielsweise auch Änderungen beim Waldbesitz zu erwarten.

### **Zu (2)**

Die in § 23 ThürWaldG und weiteren Paragrafen (§§ 1, 19) enthaltenen Vorgaben zur Aufforstung sind unseres Erachtens hinreichend geeignet, den besonderen waldbaulichen Verhältnissen in Zeiten des Klimawandels gerecht zu werden. Die angeregte Änderung des § 23 Abs. 4 soll sicherstellen, dass



bisher nicht vorhersehbare Entwicklungen aufgegriffen werden können und der Verwaltung ein angemessenes Instrumentarium zur Verfügung steht.

## IV. Unverbindlicher Vorschlag zur grundlegenden Änderung der Systematik des § 23 ThürWaldG

Der § 23 ThürWaldG ist in seiner derzeitigen Ausführung leicht missverständlich und auf den ersten Blick verwirrend. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift unter Beibehaltung aller beabsichtigten Regelungsinhalte wie folgt neu zu ordnen:

### „§ 23 Wiederaufforstung

- (1) Kahlgeschlagene oder infolge Schadenseintritt unbestockte Waldflächen oder stark verlichtete Waldbestände (mit weniger als 40 vom Hundert des standörtlich möglichen Holzvorrats bestockte Waldflächen) sind innerhalb von sechs Jahren wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung ist mit standortgerechten Baumarten, die die Erreichung der für die betreffende Fläche vorgeschriebenen Bestandeszieltypen gewährleisten, vorzunehmen.
- (2) Bei flächendeckender Naturverjüngung mit einer standort- und klimafolgengerechten Baumartenzusammensetzung innerhalb der sechs Jahre entfällt die Pflicht zur Wiederaufforstung.
- (3) Die Kulturen und Verjüngungen sind rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern oder zu ergänzen, zu schützen und zu pflegen. Schalenwild im Umfeld von Kalamitätsflächen ist wirksam zu reduzieren.
- (4) Über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 entscheidet auf Antrag die untere Forstbehörde, soweit die Verlichtung mit einem Schadereignis in Verbindung steht und waldbauliche Erwägungen dies rechtfertigen. Im Falle ungenehmigter Kahlschläge oder Vorratsabsenkungen im Sinne des § 24 ThürWaldG kann die untere Forstbehörde kürzere Fristen nach Abs. 1 und 2 festsetzen.

### Begründung:

Diese Fassung dient der klaren Strukturierung der Vorschrift anhand der thematischen Ordnung der Regelungsinhalte:

In Abs. 1 wird die grundsätzliche Pflicht zur Wiederaufforstung geregelt mit deren Voraussetzungen, Frist und Bedingungen zur Umsetzung.

Abs. 2 regelt einen Tatbestand der Befreiung von der Wiederaufforstungspflicht. Es müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Naturverjüngung,
- flächendeckend,
- Baumartenzusammensetzung,
- sechs Jahre.

Bei Fehlen einer Voraussetzung greift die Pflicht zur Wiederaufforstung nach Abs. 1. In der Gesetzesbegründung sollte erwähnt werden, dass sich die Flächendeckung entsprechend der Regelung des § 24 Abs. 1 ThürWaldG an der in den Waldbauvorschriften der Landesforstanstalt für eine künstlich anzulegende Kultur geforderten baumartenbezogenen Pflanzenzahl zu orientieren hat.

Abs. 3 regelt Verhaltensgrundsätze unabhängig davon, ob Naturverjüngung vorliegt oder eine





Wiederaufforstung vorgenommen werden muss.

Abs. 4 regelt die Ermächtigung der Unteren Forstbehörde zu Reaktionen auf gesellschaftliche und umweltbedingte Maßgaben sowie aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Zudem wird mit der vorgenommenen Differenzierung die Haltung der Verwaltung zu genehmigten/genehmigungsfreien Kahlschlag, ungenehmigtem Kahlschlag und Schadereignis verdeutlicht.

Mit freundlichen Grüßen